

Dieses Blatt erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnement vierteljährlich
3 Mark und bei allen
Postämtern 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Postnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

19.

Sonnabend, den 9. März

1918.

Am 5. März d. Js. verschied

der Kgl. Distriktskommissar

Herr Richard Trenner

hier selbst.

Der Verstorbene hat den Polizeidistrikt Lissa-West nahezu 15 Jahre verwaltet und war trotz seiner langjährigen Krankheit nach Kräften bemüht, den Anforderungen, die der Königliche Dienst besonders auch in der Kriegszeit an ihn stellte, gerecht zu werden, bis die Verschlimmerung seines Leidens ihn an der Ausübung des Dienstes hinderte. Jederzeit bereit, seinen Distriktseingesessenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, erfreute er sich allseitigen Vertrauens der Bevölkerung.

Sein Andenken werde ich in Ehren halten.

Lissa, den 6. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung über Saatkartoffeln.

Vom 3. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1926 (R.-G.-Bl. S. 401), 18. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) und des Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 und vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 711) bestimmt:

§ 1. Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom

16. Aug. 1917 (R.-G.-Bl. S. 711) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 5. Februar bis zum 15. März 1918 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluss des Vertrages, spätestens bis zum 20. März 1918, zu stellen. Die Vorschriften im § 2 Abs. 3 u. 4 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. April 1918 der Reichsgetreidestelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Anordnung.

Der § 5 der Anordnung vom 21. Dezember 1917 betreffend Ladenschluß usw. (abgedruckt im Regierungsamtsbl. für Posen S. 739, für Biegnitz S. 585/6) erhält folgende Fassung:

Die Barbier- und Friseurgeschäfte dürfen im Monat März 1918 an den Wochentagen schon um 8 Uhr vormittags geöffnet und am Sonnabend bis 8 Uhr abends, an den übrigen Wochentagen bis 7 Uhr abends offengehalten werden.

Für die Sonn- und Feiertage bleiben die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 21. Dezember 1917 maßgebend.

Posen, den 18. Februar 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 7. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Den Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern die Verletzten sich im Inlande aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Die Verletzten, die eine solche Rente aus Anlaß eines Unfalles in einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebetrieb des Kreises Bissa erhalten, haben den Antrag an den Kreis-Ausschuß oder an das Versicherungsamt in Bissa zu richten.

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginn des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt. Sie fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn der Verletzte sich gewöhnlich im Auslande aufhält, oder wenn er nicht mehr eine Rente in der vorbezeichneten Höhe bezieht.

Die Ortsvorstände des Kreises werden um baldige ortsübliche Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung ersucht.

Bissa, den 5. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 und der Verordnung der Provinzial-Fettstelle vom 16. Februar d. J. Nr. 777/18 P. F. wird für den Umfang des Kreises Bissa folgende Bestimmung getroffen.

§ 1.

Biegenhaltern nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen wird der Anspruch auf Belieferung von Vollmilch hiermit entzogen.

§ 2.

Ausnahmen von dieser Verordnung kann unter Klarlegung der Gründe nur die Kreis-Fettstelle gewähren.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom

3. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer Strafen bestraft.

Bissa, den 1. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (R.-G. 1082 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 94) hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die selbstliefernden Kommunalverbände und Reichsgetreidestelle zahlen den bis Ende Februar 1918 bestehenden Höchstpreis zunächst nur für diejenigen Mengen tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt seitens des Erzeugers die mit der Abnahme beauftragten Stellen (Kommissionär bzw. Unterkommissionär) abgeliefert sind. Für alle bis diesem Zeitpunkt seitens der Erzeuger zur Ablieferung langenden Mengen wird zunächst grundsätzlich nur der 100 Mark ermäßigte Höchstpreis gewährt.

Sofern die Erzeuger auch für die letzteren Mengen Anspruch auf den jetzigen Höchstpreis erheben wollen, sind Fälle, in denen die Ablieferung bis zum 20. März erfolgt, von den Fällen zu unterscheiden, in denen erst dem 20. März 1918 abgeliefert wird. Ablieferung in dem Sinne liegt nur vor, wenn die Vorräte der Eisenbahn einem Schiffer zur Beförderung an die Reichsgetreidestelle oder an den Kommunalverband übergeben sind oder sie unter Entfernung aus dem Gewahrsam des Erzeugers auf ein Lager der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes gebracht sind.

2. Erfolgt die Ablieferung bis zum 20. März, so hat der Besitzer zur Vermeidung des Ausschlusses seines Anspruchs bis spätestens zum 31. März 1918 Antrag auf Bewilligung des früheren Höchstpreises mit Darlegung der Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Ablieferung vor dem 1. März ohne sein Verschulden geblieben ist, der Reichsgetreidestelle des Kommunalverbandes Bissa einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, in besonderer Form wird nicht vorgeschrieben.

3. Kann die Lieferung nicht bis zum 20. März erfolgen, so haben die Besitzer zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen bis spätestens zum 20. März einen Antrag der Reichsgetreidestelle des Kommunalverbandes Bissa vorzulegen. Formulare hierfür sind bei der Stelle anzufordern.

4. Daß die Besitzer an der Versäumung der rechtzeitigen Ablieferung kein Verschulden trifft, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn eine der folgenden Befreiungen gegeben ist:

Wagenmangel (Beseitigung der Güterabfertigung, rechtzeitig bestellte Wagen nicht gestellt werden konnte),
Sädemangel (Nachweis, daß rechtzeitig beim Kommunalverband angeforderte Säde nicht geliefert werden konnten),
Witterungsverhältnisse (Unwegsamkeit der Straßen usw.),
Gespannmangel.

Als Gründe für verspäteten Ausdruck kommen in Betracht:

Mangel an Betriebsstoffen für Maschinen (Kohlenmangel, Holzsmangel und dergl.), Maschinenschaden (Maschinenbruch, Treibriemensschäden und dergl.).

In jedem Falle wird der Nachweis zu erbringen, daß der Besitzer sich wegen Abhilfe rechtzeitig, aber ohne Erfolg an die zukünftige Kriegswirtschaftsstelle gewandt hat.

5. Die Ablieferung nach dem 28. Februar 1918, auch dann als zureichend begründet, wenn es sich um ein Gut handelt, das ein Besitzer im Einverständnis mit dem Kommunalverband zur Ausfaat im Frühjahr 1918 zu behalten, demnachst aber zu diesem Zwecke nicht verbraucht hat. Voraussetzung hierbei ist, daß binnen der unter § 3 erwähnten Ausschlussfrist der Besitzer unter Angabe der zur Ausfaat zurückgehaltenen Mengen einen entsprechenden Antrag stellt und die ersparten Saatgutmengen spätestens bis zum 1. Juni 1918 abgeliefert.

Antragsteller haben in den von ihnen nach
zureichenden Anträgen insbesondere auch die Frist,
wenn die Ablieferung erfolgen soll, genau anzuge-
ben. Die Ablieferung hat so schnell als möglich zu er-
folgen. Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb der von ihm in seinem An-
trage angegebenen Frist die Ablieferungspflicht nicht mindestens 80 v.
v. ihm angegebenen Menge zur Ablieferung ge-
bracht zu haben. Er erhält er für alle von ihm nach dem 28. Fe-
bruar abgelieferten Mengen nur den ermäßigten Höchst-
Preis. § 2 der Verordnung vom 24. November
beruht also den Anspruch auf Nachzahlung von
für die Tonne.

Wenn der Antrag auf Nachzahlung nach pflicht-
gemäßem Ermessen des Kommunalverbandes abgewiesen
im Streitfall die Entscheidung der höheren Ver-
waltung herbeizuführen.

Wenn die Anträge auf Nachzahlung begründet be-
standen, erfolgt die Nachzahlung durch die Kreisge-
meinschaft des Kommunalverbandes Lissa.
den 5. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Erhöhter vermehrten Kartoffelanbau.

Der Präsident hat die obere Grenze der für Wei-
terbau kommenden Betriebe auf 100 Hektar, und
Grenze dieser Betriebe auf 1 Hektar landwirtschaft-
liche Fläche festgesetzt.
den 4. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Erhöhter Kartoffelanbau mit Staatsbeihilfe.

Landwirtschaftliche Betriebe mittleren und kleineren Um-
fanges erhalten für die Kartoffelaussaat die-
beihilfe, erhalten zu den Kosten der Saatgutbe-
reitstellung Staatsbeihilfe, wenn zugleich die Kartoffelan-
bau Betriebe gegenüber der Anbaufläche des
7 nachweislich eine Vergrößerung erfahren hat.
Die Beihilfe beträgt für jeden zur ordnungsmäßigen Ver-
wendung der Fläche verwendeten Zentner 3,50 Mark.
Die ordnungsmäßige Pflanzung gilt die Aussaat
nachdem auf den preussischen Morgen.

Die Beihilfe kann nur gewährt werden für die Aus-
saat von Saatgut, dessen Verwendung als
Saatgut der Saatgutbehörde genehmigt ist. Der
Antrag auf die Beihilfe dieser Voraussetzung entspricht,
wenn durch eine Bescheinigung der für den Ver-
brauch der Saatgut zuständigen Landwirtschaftskammer,
mit Angabe der Sorten in den einzelnen Anbau-

flächen aus einem anderen Kommunalverband kann
eine Vermittlung bezogen werden; der Ankauf
im Kreis Lissa kann nur dann für die Beihilfe
werden, wenn die Abgabe von dem Erzeuger
unmittelbar vorher von uns genehmigt ist.
Die Grundlage für die Anbaufläche 1917 bildet die
Anbaufläche. Den hier enthaltenen Eintragungen wer-
den geschlagen.

Die darüber hinaus bei der Zentralschneidung
festgestellte Kartoffelanbaufläche ergibt die
Grundlage für die Beihilfe im Falle des Bezuges ge-
eigneten in Frage kommt.

Es ist zu bemerken, daß das mit Beihilfen zu bedenkende
für den Anbau 1918 unter Berücksichtigung der
Vorschriften bezogen, daß es zur Aussaat wirt-
schaftlich und in einer Mindestmenge von 10 Zentner
pro Morgen tatsächlich ausgepflanzt, und
nach Möglichkeit gut vorgeordnet und geordnet
durch Bescheinigung eines Sachverständigen
bestanden, der von uns im Einvernehmen mit der
Landwirtschaftskammer ernannt wird. Bei Saatgut aus dem
Kreis Lissa hat die Bescheinigung außerdem darauf zu lau-
ten, daß das Saatgut nach seinem Eintreffen an
Ort gesund und in pflanzwürdigem Zustande wor-
den. Die Erwartung, daß recht viele Landwirte das
eine vermehrte Kartoffelerzeugung fördern wer-

den. Die Staatsregierung erwartet davon die Sicherung
der Volksernährung bis zur glücklichen Beendigung des Krieges.

Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, die vorstehenden
Ausführungen sofort zur Kenntnis der Kartoffelerzeuger zu
bringen und Anträge auf Lieferung von anerkanntem Saat-
gut umgehend an mich einzureichen. Die Anträge sind in
einer Liste zusammenzustellen, aus welcher neben dem
Namen des Kartoffelerzeugers die Anbaufläche des Jahres
1917 und die in diesem Jahre für die Aussaat von Kar-
toffeln in Aussicht genommene Fläche anzugeben ist.

Lissa, den 8. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Die Haushaltungen des Kreises Lissa einschl. der Stadt Lissa, welche
Garn und Zwirn dringend benötigen, werden aufgefordert, sich bei fol-
genden 8 Kaufleuten

der H. Eugen Goldschmidt, Lissa,
" " Adolf Liebelt, "
" " Adolf Meis, "
" " Sächsisches Engros-Lager, Lissa,
" " Johanna Schreiber, Lissa,
" " Rudolf Greiser, Storchnest
" Frau Karer, Schweikau.
" Ja. Heimann Rohn, Reichen

für das laufende Vierteljahr (Januar bis April) zur Eintragung in die
Kundenliste zu melden. Die Eintragung erfolgt bei Einwohnern der
Stadt Lissa auf Grund der Lebensmittelliste, bei Kreiseinwohnern auf
Grund einer besonderen Garnkarte, welche den Interessenten durch den
Magistrat, den Gemeinde- oder Guts-Vorsteher ausgehändigt wird. Für
die Einwohner der Stadt Lissa wird für das zweite Vierteljahr die Ein-
tragung in die Kundenliste der Kaufleute gegen Vorlegung der Garnkarte
bewirkt werden. Die Anmeldung erfolgt erstmalig vom 8. bis 15. März
1918. Wer sich fristgemäß bei einem Kleinhändler nicht anmeldet, wird
nicht berücksichtigt und erhält für das laufende Vierteljahr kein Garn.
Die Anmeldung bei mehreren Kleinhändlern ist verboten und strafbar
und hat außer der strafrechtlichen Verfolgung die Ausschließung von der
Garnverteilung zur Folge.

Um zu verhindern, daß sich die Haushaltungen (Verbraucher) in
mehreren Geschäften in die Kundenliste eintragen lassen, muß der Kauf-
mann auf der Rückseite des Lebensmittelbezugscheines oder Vorderseite
der Garnkarte ein Firmenstempel aufdrücken. Bei Anmeldung durch die
Lebensmittelliste erhält jeder Verbraucher eine besondere Bescheinigung.

Jeder Verbraucher muß die Bescheinigung sofort erhalten und sorg-
sam aufbewahren. Sie ist der Ausweis, der zum späteren Kauf von
Garn und Zwirn berechtigt und wird dabei dem Kaufmann zurückgegeben.
Ohne Abgabe des Ausweises darf der Kaufmann die Ware nicht liefern.
Die Verbraucher haben sich also bei Verlust des Ausweises selbst zu-
schreiben, wenn sie Garn im laufenden Vierteljahre nicht erhalten. Aus-
nahmen dürfen und können nicht gemacht werden. Verbraucher, die, ohne
den Ausweis zu besitzen, den Kaufmann zu bewegen versuchen, das Garn
trotzdem abzugeben, machen sich strafbar.

Gewerbmäßige Verarbeiter. Als Verarbeiter oder Verarbeitungs-
betriebe kommen in der Hauptsache in Betracht:

1. Herrenschneider, 2. Damenschneider und Schneiderinnen, 3. Kleinfärber,
4. Putzmacher, 5. Weiskäser.

Um die Zahl und die Grundlage für den Bedarf dieser gewerb-
mäßigen Verarbeiter, soweit sie überhaupt zu berücksichtigen sind, zu er-
mitteln, haben diese bei der Kartenstelle des Kreises Lissa zur Verab-
folgung des Meldeformulars vorzusprechen. Diese Meldeformulare sind
bis spätestens 17. März 1918 ausgefüllt durch die Post der Kartenstelle
des Kreises Lissa anzustellen. Die Meldeformulare, auf denen auch die Zahl
der am 1. Dezember 1917 dauernd versicherungspflichtig beschäftigten
Arbeitspersonen und der Verbrauch vom 1. Oktober bis 31. Dezember
1917 getrennt nach Garn und Zwirn angegeben sind, sind genau und
wahrheitsgemäß auszufüllen und mit der vorgeschriebenen Versicherung
zu versehen. Die Vorschriften auf der Rückseite sind gewissenhaft zu be-
achten. Auf Meldungen mit falschen Angaben oder Meldungen bei
mehreren Hauptstellen ruhen schwere Strafen. Meldungen, die den Vor-
schriften nicht entsprechen oder nicht bis 17. März an die Kartenstelle
eingereicht werden, sind ungültig und werden nicht erledigt.

Die Garnverteilung für das erste Vierteljahr durch die Reichsbe-
kleidungsstelle ist eine sehr geringe, sodaß kaum anzunehmen ist, daß der
gesamte Bedarf befriedigt werden kann.

Lissa, den 8. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Jagdbverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdborsteher wird die Jagd auf dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Tharlang öffentlich meistbietend am

Freitag, den 15. März 1918
nachmittags 2 Uhr

in dem Schulzenamt zu Tharlang auf einen Zeitraum von 6 Jahren, und zwar vom 1. April 1918 bis 31. März 1924 verpachten.

Die Pachtbedingungen liegen im Schulzenamt zu Tharlang öffentlich aus.

Tharlang, den 24. Februar 1918.

Der Jagdborsteher.

Linke, Gemeindevorsteher.

Kaufe Nukholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franco Waggon Verladung gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen,
Postfach.

Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futter- kräutersamen

kauft und verkauft

Daniel Wormann,
Lissa i. P., Fernruf 56.

Zwei junge Damen

16 Jahre alt, die die Senftische Handelschule besucht haben, geübt in Stenographie u. Maschinenschreiben, suchen zum 1. April Stellung als

Buchhalterin od. Kontoristin
gegen Gehalt u. mögl. Familienan-
schluß auf einem Gut. Gesl. Ange-
bote unter D. S. an die Geschäfts-
stelle des „Lissaer Anzeigers“ erb.

Ochseneschirre

für Stien- und Hackenzug

komplett, offeriert

Alfred Strecker.

Am 5. März d. Js. entschlief nach langem Leiden
der Kgl. Distriktskommissar
Herr

Richard Trenner.

Voll schmerzlicher Trauer stehen wir an der Bahre dieses Mannes. Freundliches Entgegenkommen und ständige Hilfsbereitschaft zeichneten ihn aus und ließen uns ihn in den langen Jahren gemeinsamer Arbeit hochachten und lieb gewinnen. Noch in den schweren Kriegsjahren, die auch an seine geschwächte Gesundheit so hohe Anforderungen stellten, haben wir erfahren, wie er immer zu Rat und Tat bereit war.

Sein Andenken wird in unsern Herzen fortleben.
Lissa, den 6. März 1918.

**Die Gemeindevorsteher
des Polizeidistrikts Lissa-West.**

Am 5. März entschlief nach langer Krankheit unser
hochverehrter Chef,
der Kgl. Distriktskommissar

Herr Richard Trenner.

Er war uns stets ein Vorbild getreuer Pflichten-
erfüllung und ein gütiger Vorgesetzter.

Sein Andenken werden wir allezeit hoch in Ehren
halten.

Lissa, den 6. März 1918.

**Die Bürobeamten
des Distriktsamts Lissa-West.**

Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Posen **POSEN, Neustraße 10.**

Eigenkapital 440,000,000 Mark.

**Wir haben unseren
bankmäßigen Geschäftsbetrieb
eröffnet.**